Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bardenhagen Gruppe

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Erzeugnissen und Leistungen sind gültig für die Unternehmen der Bardenhagen Gruppe, und zwar im Einzelnen für:

Bardenhagen Maschinenbau und Dienstleistungs GmbH, Horneburg
Bardenhagen Verwaltungs GmbH, Horneburg,
Bardenhagen Instandhaltung Holstein GmbH, Hemmingstedt Bardenhagen
Rhein-Ruhr GmbH, Hürth und
Bardenhagen Maschinenbau Oder GmbH, Schwedt/Oder

-im folgenden auch „Bardenhagen“ oder „Besteller“ genannt-

zur Verwendung gegenüber:

juristischen oder natürlichen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder

juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

-im folgenden auch „Lieferer“ genannt-

1.2. Grundsätzlich sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bestandteil sämtlicher Angebote und Vertragsannahmeerklärungen der Vertragsbeteiligten für Leistungen, Lieferungen und Verkäufe einschließlich Beratung und Auskünfte des Lieferers und gelten spätestens mit der Erbringung der Leistung bzw. der Ablieferung der Kaufsache durch den Lieferer als angenommen.

1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Besteller und Lieferer und auch für künftige Verträge, selbst wenn diese in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart werden. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen der vorstehend aufgezählten Art gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend und werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Erbringung der Leistung bzw. der Ablieferung der Kaufsache wirksam.

1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers sind ausgeschlossen, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsinhalt

2.1. Angebote des Lieferers sind grundsätzlich für ihn bindend und für den Besteller kostenfrei. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form des Lieferers vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Dauer von mindestens 6 Wochen nach dessen Zugang beim Besteller bindend.

2.2. Hat der Besteller den Auftrag schriftlich bestätigt, so ist diese Auftragsbestätigung für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der beauftragten Leistungen und Lieferungen maßgebend. Die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen behalten stets ihre Gültigkeit, auch wenn in der Auftragsbestätigung dem widersprochen wurde. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Bestellers in schriftlicher oder elektronischer Form.

2.3. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind nur wirksam, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Die jeweiligen Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen gelten nur für den Auftrag, für den sie getroffen wurden.

2.4. Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen des Lieferers (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind verbindlich, soweit diese Angaben auf Verlangen des Lieferers nicht ausdrücklich als unverbindlich vom Besteller anerkannt werden.

2.5. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Lieferers unterliegen weder seinem eigentumsrechtlichen noch urheberrechtlichen Verwertungsrecht und können daher ohne seine Zustimmung vom Besteller vervielfältigt, geändert oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.

2.6. Erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Lieferer auf seine Kosten zu beschaffen und dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat hierzu notwendige Unterlagen dem Lieferer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

3. Preise

3.1. Maßgeblich für die Abrechnung der von dem Lieferer erbrachten Lieferungen und Leistungen sind die vertraglich vereinbarten Preise.

3.2. Bei der Berechnung der Lieferungen und Leistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen, Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Werden die Arbeiten aufgrund eines verbindlichen Angebots ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf das Angebot, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3.3. In schriftlicher oder elektronischer Form abgegebene Kostenvoranschläge des Lieferers mit Preisansätzen sind für ihn stets verbindlich.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Planungsleistungen werden dem Lieferer nicht zusätzlich vergütet; es sei denn, dieses wurde dem Lieferer vorher ausdrücklich vom Besteller schriftlich zugesagt.

3.4. Soweit dem Besteller im Angebot ein konkreter Preis nicht genannt werden kann, wird der Lieferer ihm den voraussichtlichen Preis angeben. Der Besteller ist berechtigt, Preisgrenzen bei Auftragserteilung zu setzen. Können die Lieferungen und Leistungen nicht zu den voraussichtlichen Preisen durchgeführt werden oder hält der Lieferer während der Ausführung der Lieferungen und Leistungen zusätzliche Arbeiten für notwendig, so ist vorher das schriftliche Einverständnis des Bestellers einzuholen.

3.5. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Lasten des Bestellers berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die erbrachten Lieferungen und Leistungen des Lieferers innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, aber nicht vor Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, wobei der Besteller berechtigt ist, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen Skonto von 2 % zu ziehen.

Der Besteller kommt nach Ablauf der 30-Tages-Frist nur in Verzug, wenn der Lieferer ihn schriftlich gemahnt hat und auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4.2. Der Besteller ist berechtigt, bei Zahlungen zu bestimmen, auf welche Haupt- bzw. Nebenforderung des Lieferers er zahlt.

4.3. Der Besteller ist berechtigt, mit eigenen (Gegen-) Forderungen aufzurechnen.

5. Ausführung

5.1. Sind Liefer- oder Ausführungsfristen nicht vereinbart, so hat der Lieferer innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragsbestätigung oder unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit seinen Lieferungen und Leistungen zu beginnen.

Eventuell erforderliche Genehmigungen hat der Lieferer auf eigene Kosten beizubringen.

5.2. Die geschuldete Lieferung oder Leistung hat der Lieferer am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen.

6. Abnahme und Gefahrübergang

6.1. Der Besteller ist zur Empfangnahme bzw. Abnahme der von dem Lieferer erbrachten Lieferungen und Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Ablieferung bzw. Fertigstellung schriftlich angezeigt worden ist.

6.2. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung seiner Leistung die Abnahme, so hat der Besteller diese innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung nach Abschluss einer zweiwöchigen Testphase in Gebrauch genommen worden ist.

6.3. Der Lieferer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung oder Ablieferung der Kaufsache.

6.4. Die Ablieferung (ohne Aufstellung oder Montage) einer Kaufsache erfolgt an dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort. Die Bereitstellung zum Versand oder zur Abholung gilt nicht als Gefahrübergang.

Bei Lieferungen (mit Aufstellung oder Montage) oder Leistungen geht die Gefahr erst am Tage der Abnahme auf den Besteller über.

6.5. Die Gefahr der geschuldeten Leistung geht am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort mit der Ablieferung der Ware oder bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Abnahme auf den Besteller über.

BARDENHAGEN

7. Garantie und Gewährleistung

7.1. Der Lieferer übernimmt eine Garantie für die Beschaffenheit der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie der in seinem Angebot und Leistungsverzeichnis aufgeführten Sachen, insbesondere für die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit für den nach dem Vertrag vorausgesetzten bzw. dort beschriebenen Gebrauch. Hierfür übernimmt der Lieferer auch eine Garantiefrist, deren Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche entspricht.

7.2. Der Besteller hat Sachmängel unverzüglich gegenüber dem Lieferer schriftlich oder mündlich zu rügen.

7.3. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche unberührt.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

Der Lieferer ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen Ansprüche erhebt, hat der Lieferer den Besteller von sämtlichen Ansprüchen freizustellen; im Übrigen haftet der Lieferer deswegen gegenüber dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung

9.1. Die Haftung des Lieferers für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für sonstige Schäden, die er zu vertreten hat, bleibt unberührt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller ergeben, ist Hamburg. Mit ausländischen Lieferern ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedienungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der Restklausel hiervon unberührt, wenn diese inhaltlich von der Restklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.